

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die badische Volksschule

Schmidt, Franz

Karlsruhe, 1926

7. Bekanntmachung

[urn:nbn:de:bsz:31-273502](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273502)

Wiederholungsprüfung.

§ 12.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann einmal zu einer Wiederholungsprüfung zugelassen werden.

Prüfungsgebühr.

§ 13.

Die Prüfungsgebühr beträgt 20 *M.* Sie wird gleichzeitig mit der Zulassung zur Prüfung im Sportelweg erhoben.

Die Prüfungsgebühr beträgt nach der VO. des Finanzministeriums vom 8. Dezember 1924 (WBl. 1925 Nr. 1) 40 RM.

§ 14.

Eine Prüfung nach dieser Verordnung findet frühestens im Jahre 1917 statt. Mit dem Zeitpunkt ihrer Abhaltung tritt die Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 6. Februar 1891, die Ausbildung und Prüfung der Taubstummenlehrer betreffend, außer Kraft.

7. Bekanntmachung.

(Vom 23. Juli 1915.)

Die Ausbildung der Taubstummenlehrer betreffend.

SchWBl. Nr. 23.

1.

Nach § 4 Ziffer 3 der Verordnung vom 23. Juli 1915, die Prüfung der Taubstummenlehrer betreffend, ist die Zulassung zur Taubstummenlehrerprüfung durch die vorherige berufliche Ausbildung an einer Taubstummenanstalt bedingt.

Zugelassen zur Ausbildung werden nur Lehrer und Lehrerinnen, die die Dienstprüfung bestanden haben. Gesuche um Zulassung sind bei dem Unterrichtsministerium auf dem geordneten Dienstweg einzureichen. Die Zugewiesenen erhalten die für Schulgehilfen vorgeschriebene Vergütung.

2.

Die Ausbildung ist eine theoretische und eine praktische; sie erstreckt sich auf zwei Jahre. Davon soll das zweite Jahr an einer Anstalt, die vorwiegend für Taubstumme mit Gehörresten bestimmt ist, zugebracht werden.

3.

Die theoretische Ausbildung umfaßt neben der Vertiefung der Kenntnisse in der allgemeinen Pädagogik die Einführung in die besondere Erziehung von Taubstummten und in die Methodik des Taubstummtenunterrichts auf Grund der gewonnenen Einsicht in die körperliche, geistige und sprachliche Veranlagung und Entwicklung des taubstummen Kindes und unter Verwertung der aus der Geschichte und Literatur gewonnenen Kenntnisse von den für die Taubstummtenbildung maßgebenden Bestrebungen.

4.

Die praktische Ausbildung beginnt mit dem planmäßigen Anwohnen beim Unterricht in allen Fächern und Klassen der Taubstummenschule. Sie schreitet fort zu kleineren Lehrübungen und schließlich zu selbständiger Unterrichtstätigkeit. Die Führung einer Klasse darf dem in der Ausbildung begriffenen Lehrer nicht übertragen werden.

Zur praktischen Ausbildung gehört auch die Beteiligung an der Internatsaufsicht, die dem Aufsichtführenden in besonderem Maße Gelegenheit geben soll, Wesen und Eigenart, Sprachschatz und Ausdrucksweise der Taubstummten kennen zu lernen.

5.

Die Ausbildung der an die Anstalt gewiesenen Lehrer liegt dem Anstaltsleiter und einem besonders damit betrauten Lehrer — dem einführenden Lehrer — ob. Sie gehört zu ihren dienstlichen Obliegenheiten.

6.

Der Anstaltsleiter regelt und überwacht die ganze Ausbildung nach einem bestimmten, vom Unterrichtsministerium genehmigten Plan. Er führt den auszubildenden Lehrer unter Benützung der Anstaltsbibliothek in das Quellenstudium, in die Geschichte und Literatur der Taubstummtenbildung, sowie in die Elemente der Fachwissenschaften ein und stellt ihm aus diesen Gebieten in jedem Schulhalbjahr einige Aufgaben zur mündlichen oder schriftlichen Behandlung; er ordnet den planmäßigen Besuch der Lehrstunden und die Beteiligung an der Internatsaufsicht.

7.

Der einführende Lehrer leitet die methodische Ausbildung. Er bespricht mit dem ihm zugewiesenen Lehrer Lehrstoff und Lehrgang der einzelnen Unterrichtsfächer und führt selbst Lehrproben vor. Er stellt Aufgaben für die katechetische Behandlung von Unterrichtsübungen, gibt dazu die nötige An-

leitung und unterzieht diese Lehrübungen gemeinsam mit dem Klassenlehrer einer Besprechung.

8.

Nach Umlauf eines Jahres hat der auszubildende Lehrer in einer vorher bestimmten Klasse in Gegenwart des Anstaltsleiters, des einführenden Lehrers und des Klassenlehrers eine Lehrprobe zu halten. Über das Ergebnis ist an das Unterrichtsministerium zu berichten. Dabei hat sich der Anstaltsleiter unter Vorlage der gefertigten schriftlichen Arbeiten über den Grad der erlangten Ausbildung des Lehrers und seine Vereigenenschaftung für den Beruf als Taubstummenlehrer eingehend zu äußern.

9.

Wenn die Ergebnisse des ersten Jahres befriedigend sind, erfolgt die Überweisung zur Fortsetzung der Ausbildung an die Taubstummenanstalt in Heidelberg. Dabei soll nach Tüchtigkeit Gelegenheit geboten werden, zweckdienliche Vorlesungen an der Hochschule aus dem Gebiet der Psychologie und Physiologie zu hören und die Kenntnisse einer neueren Fremdsprache, besonders nach der phonetischen Seite, zu erweitern.

10.

Am Ende des zweiten Jahres hat der Anstaltsleiter über die von den einzelnen Lehrern erlangte Ausbildung und den hierbei betätigten Fleiß an das Unterrichtsministerium zu berichten.

8. Verordnung.

(Vom 9. Dezember 1918.)

Die Prüfung der Blindenlehrer betreffend.

SchBl. Nr. 35.

Erfordernis der Prüfung.

§ 1.

Die etatmäßige Anstellung der Lehrer an der staatlichen Blindenanstalt ist von dem Bestehen der Prüfung für Blindenlehrer abhängig.

Zu der Prüfung werden auch Frauen zugelassen.

Abhaltung nach Bedarf.

§ 2.

Die Prüfung wird nur nach Bedarf abgehalten.

Das Unterrichtsministerium bestimmt den Ort für die Abhaltung und den Zeitpunkt für die Meldung zur Prüfung und gibt beides im Schulverordnungsblatt bekannt.